

Anlage A zur V/0802/2022

Kurzüberblick

Der Beschlussvorschlag dient dazu, darzustellen, wie sich das Zulassungsverfahren von Solaranlagen in Geltungsbereichen von eigenständigen städtebaulichen Erhaltungssatzungen seit dem Beschluss vom 10.11.2021 entwickelt hat. Dadurch soll erkennbar werden, inwieweit die Zielsetzung einer Vereinbarkeit von hohen gestalterischen Anspruch und der erforderlichen Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen in Einklang gebracht werden konnte.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die Evaluation zeigt auf, wie das Ziel, das unverwechselbare Stadtbild zu bewahren (mit Einfluss auf die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung) mit dem Ziel der notwendigen regenerativen Energiegewinnung bisher in Einklang gebracht und innerhalb von 13 Monaten umgesetzt werden konnte.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. 1002	Denkmalschutz				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	x	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Entsprechend Beschluss des Hauptausschusses vom 10.11.2021 über die Vorlage V/0541/2021/1 erfolgte die Beauftragung der seitdem angewandten Zulassungsverfahren sowie die Beauftragung zur Erstellung der Evaluation nach einem Jahr der Erprobung.					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Der Beschlussvorschlag beinhaltet Erfahrungswerte und eine weitere Beauftragung, wie durch die Zulassungsverfahren für Solar- und Grünflächen an Gebäuden Ziele des Klimaschutzes mit dem Ziel einer qualitätvollen Gestaltung des Stadtbildes in Einklang gebracht werden soll. Somit erlangt ein Beschluss zur Beibehaltung der am 10.11.2021 beauftragten Verfahrensweise grundsätzliche Bedeutung.